

# Öffentliche Bekanntmachung

## Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Aufgrund § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zuletzt gültigen Fassung wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie für das Kalenderjahr 2022 an die Stadt Kehl zu entrichten haben, öffentlich festgesetzt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung treten für die genannten Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer 2023 ist zu den Fälligkeitsterminen, die im letzten Grundsteuerbescheid oder Grundsteuer-Änderungsbescheid angegeben sind, zu zahlen.

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats bei der Stadtverwaltung Kehl, Rathausplatz 1, 77694 Kehl Widerspruch eingelegt werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h., die Erhebung der festgesetzten Grundsteuer wird dadurch nicht aufgehalten. Künftig eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden den einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertretern jeweils durch Grundsteuer-Änderungsbescheide mitgeteilt.

Der Gemeinderat hat am 08.03.2023 die Hebesätze für die Grundsteuer A mit 380 v.H. und für die Grundsteuer B mit 460 v.H. unverändert für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzt.

Kehl, den 16.03.2023



Wolfram Britz, Oberbürgermeister